



**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520), wird folgende Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland vom 27.03.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.09.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 6,00 €;
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 7,00 €.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr je angefangene 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,90 € je km);
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 33,33 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (3,00 € je km).“

4. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 8,00 Sekunden (45,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„An Zuschlägen werden erhoben:

Für die Mitnahme von Gepäckstücken (außer Handgepäck)	2,50 €;
Für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres (Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert)	2,50 €;
Fahrräder	5,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Jever, 12.06.2024

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy  
Landrat